



**SCHLICHTUNGSORDNUNG
der Architektenkammer Berlin
vom 5. April 1995
Fassung vom 18. August 2004**

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand
§ 2	Schlichter
§ 3	Einleitung
§ 4	Verfahrenseröffnung
§ 5	Verfahrensdurchführung
§ 6	Schlichtungsempfehlung
§ 7	Wirksamkeit
§ 8	Scheitern
§ 9	Verschwiegenheit
§ 10	Kosten

§ 1 Gegenstand

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern (i. F. Architekten) untereinander oder zwischen diesen und Dritten ergeben, wird bei der Architektenkammer Berlin ein ständiger Schlichtungsausschuß gebildet.
- (2) Der Schlichtungsausschuß wird nicht tätig
 1. wenn die Tätigkeit eines Kammermitgliedes in Organen und Ausschüssen betroffen ist,
 2. während eines laufenden Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Berufsgerichtsverfahrens wegen des gleichen Sachverhaltes,
 3. wegen eines laufenden Zivil-, Arbeits- oder Verwaltungsrechtsverfahrens wegen des gleichen Gegenstandes, es sei denn, daß das staatliche Gericht auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens angeordnet hat, um eine Schlichtung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichter

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll Berufsrichter sein und möglichst Erfahrungen als Vorsitzender Richter besitzen; er wird durch Beschluß des Vorstandes und in Abstimmung mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten bestellt. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Kammermitglieder von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei jede der vier Fachrichtungen durch mindestens einen Beisitzer vertreten ist.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht das Amt des Beisitzers im Schlichtungsausschuß ausüben.
- (3) Der Vorstand bestellt den Vorsitzenden durch Beschluß und in Abstimmung mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten und für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden einen Vertreter nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1.
- (4) Der Schlichtungsausschuß tagt regelmäßig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In einfach gelagerten Fällen kann der Vorsitzende die Schlichtungsempfehlung auch selbst abgeben.
- (5) Die Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses erfolgt aus den Gründen der §§ 41 bis 45 und § 48 ZPO.
- (6) Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (7) Scheidet ein Beisitzer während dieser Zeit aus, wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Ersatzschlichter für die restliche Amtszeit des Schlichtungsausschusses.

§ 3 Einleitung

- (1) Jedes Kammermitglied und jeder in einem Verzeichnis gemäß § 6 (3) ABKG eingetragene Architekt sowie jede im Register gemäß § 7 ABKG eingetragene Berufsgesellschaft ist berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Es gehört zu den Berufspflichten eines Architekten, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, es sei denn, daß dies im Einzelfall als unzumutbar erscheint.
- (2) Dritten (Bauherren u. a.) steht das Recht zu, den Schlichtungsausschuß anzurufen, sofern der Gegner Berechtigter gemäß Abs. 1 Satz 1 ist.
- (3) Das Schlichtungersuchen ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.
- (4) Das Recht des Vorstandes nach § 14 (2) ABKG bleibt unberührt.

§ 4 Verfahrenseröffnung

- (1) Der Vorsitzende prüft die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und beruft entsprechend dem Gegenstand des Schlichtungsbegehrens die geeigneten Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende übersendet den Parteien den Text der Schlichtungs-, der Gebühren- und der Entschädigungsordnung und holt ihr schriftliches Einverständnis ein. Darüber hinaus gibt der Vorsitzende den Schlichtungsparteien die Namen der Schlichter bekannt.
- (3) Der Vorsitzende fordert die Schlichtungsparteien auf, den Sach- und Streitgegenstand aus ihrer Sicht darzulegen.
- (4) Auf der Grundlage der Akten beschließt der Schlichtungsausschuß mehrheitlich über die Annahme, es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 Abs. 4 Satz 2 vor.

§ 5 Verfahrensdurchführung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen möglichst nahen Termin zur Erörterung. Die Schlichter geben den Parteien Gelegenheit, zum Schlichtungsgegenstand mündlich vorzutragen. Im übrigen ist dem Vorsitzenden die Verhandlungs- und Protokollführung nach billigem Ermessen freigestellt.
- (2) Die Schlichtungsparteien sind verpflichtet, zum Eröffnungstermin persönlich zu erscheinen. Die Schlichter können in Ausnahmefällen beschließen, daß sich die Parteien durch geeignete Personen vertreten lassen.
- (3) Zeugen sind, soweit die Parteien sie bestellen, nach dem Ermessen des Vorsitzenden zu hören.
- (4) Sachverständige darf der Schlichtungsausschuß nur bestellen, sofern beide Parteien dem zugestimmt haben und die Entschädigung des Sachverständigen gesichert ist.
- (5) Ein Vereidigungsrecht besitzt der Schlichtungsausschuß nicht.
- (6) Die Schlichtung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

§ 6 Schlichtungsempfehlung

- (1) Ist der Sachstand nach der mehrheitlichen Auffassung der Schlichter aufgeklärt, erarbeitet der Schlichtungsausschuß eine Schlichtungsempfehlung, die der Vorsitzende den Parteien mündlich vorträgt unter Angabe der wesentlichen Gründe.
- (2) Die Schlichtungsempfehlung soll in Form eines Vergleiches erfolgen, der auch die Kostentragungspflicht der Parteien regelt.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Haben die Parteien ihr mündliches Einverständnis mit der Schlichtungsempfehlung erklärt, wird hierüber ein Protokoll aufgenommen, gegebenenfalls in Kurzschrift oder auf Tonträger.
- (2) Die Schlichtungsempfehlung wird wirksam, sobald der Vorsitzende und beide Parteien den Vergleich unterschrieben haben. Der Vorsitzende setzt den Parteien zur Annahme eine Frist; der Vergleich kann auch am Schluß der Verhandlung von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- (3) Die Vergleichsurkunde wird in dreifacher Ausfertigung hergestellt und jeweils mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer Berlin versehen. Ein Exemplar verbleibt in der Akte, je ein Exemplar wird den Parteien unter Beachtung des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

§ 8 Scheitern

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn
 1. die Mehrheit der Schlichter dies wegen offener Aussichtslosigkeit beschließt. Die Schlichter sind berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens einen solchen Beschluß herbeizuführen,
 2. die Schlichtungsempfehlung nicht von den beiden Schlichtungsparteien innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist unterzeichnet worden ist.
- (2) Ist das Schlichtungsverfahren gescheitert, werden die Kosten des Verfahrens grundsätzlich geteilt, es sei denn, die Schlichter kommen einstimmig zu der Auffassung, daß eine Partei das Scheitern der Schlichtung mutwillig herbeigeführt hat.

§ 9 Verschwiegenheit

- (1) Die Schlichter sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Akten werden bei der Geschäftsstelle für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende der Amtszeit des Schlichtungsausschusses aufbewahrt. Der Vorstand und der jeweilige Vorsitzende des Schlichtungsausschusses sowie sein Vertreter haben das Recht, die Schlichtungsakten jederzeit einzusehen.

§ 10 Kosten

- (1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses werden Gebühren nach Maßgabe von § 3 der Gebührenordnung der Architektenkammer Berlin erhoben.
- (2) Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in entsprechender Anwendung des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes (ZSEG).
- (3) Die Schlichtungsparteien haben vor Aufnahme der Schlichtungstätigkeit einen von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu bestimmenden Vorschuß zu leisten. Gleiches gilt für die bei den Zeugen und Sachverständigen anfallenden Kosten.

Bekanntmachungen:

Schlichtungsordnung vom 5. April 1995, Amtsblatt für Berlin Nr. 24, 05.05.1995, S. 1461

1. Änderung: Amtsblatt für Berlin Nr. 54, 27.10.1995, S. 4238 f.

2. Änderung: Amtsblatt für Berlin Nr. 62, 6.12.1996, S. 4285

3. Änderung: Amtsblatt für Berlin Nr. 15, 26.03.1999, S. 1171

4. Änderung: Amtsblatt für Berlin Nr. 40, 19.08.05, S. 3023